



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) der TKC-Technische Keramik GmbH

(Stand: 01.01.2010)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der TKC-Technische Keramik GmbH (nachfolgend TKC genannt), soweit nicht gesondert abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt mangels anderer Vereinbarung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TKC zustande. Mündliche Vereinbarungen, in Protokollen dokumentierte Absprachen oder Vorschläge des Bestellers werden nach Vertragsabschluß nur dann Vertragsinhalt, wenn diese von einem autorisierten Mitarbeiter von TKC unterzeichnet sind.

2. TKC behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Meißen einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto TKC zu leisten; und zwar
 - ein Drittel des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung;
 - ein weiteres Drittel des Wertes der Lieferung, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass eine Lieferung versandbereit sind;
 - der Restbetrag des Wertes der Lieferung innerhalb 14 Tagen nach Gefahrübergang (vgl. Absch. IV Ziff. 1./2.).
3. TKC ist berechtigt, jede Zahlung des Bestellers unabhängig von ihrer Deklaration auf die zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs älteste Verbindlichkeit des Bestellers bei TKC zu verrechnen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Leistungszeit, Leistungsverzögerung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch TKC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit TKC die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit aller für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Leistungen Dritter gegenüber TKC. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen sich die Vertragspartner sobald als möglich gegenseitig mit.
3. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand verladen oder versandt wurde oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, ersatzweise bei Verzug des Bestellers die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Ihm werden, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, mindestens die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. In diesem Falle gilt die Leistung mit dem Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft als erbracht.
5. Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von TKC liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. TKC wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst anzeigen.
6. TKC ist jederzeit zur Vorab-, Teil- oder Mehrlieferung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, Teilleistungen zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich selbständig verwertbar sind.

Tritt Unmöglichkeit der Leistung oder das Unvermögen, die Leistung zu vervollständigen, während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet. Seite 3 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) der TKC-Technische Keramik GmbH
7. Verzögert sich die Erfüllung einer Mitwirkungspflicht des Bestellers, für die ein Termin oder eine Frist vereinbart ist, so kommt der Besteller auch ohne Mahnung mit Ablauf der Frist oder des Termins in Verzug. Verzögert sich durch den Verzug mit der Erfüllung der Mitwirkungspflicht die Leistung von TKC, so ist TKC berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geleistet werden kann. Soweit im Vertrag eine weitere Vertragsstrafe zugunsten des Bestellers vereinbart wurde, ist ein darüber hinausgehender Schadenersatz für dieselbe Pflichtverletzung ausgeschlossen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht mit dem Abschluss der Beladung des zum Versand an den Besteller oder den von ihm benannten Empfänger bestimmten Transportmittels oder mit dem Versand und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TKC noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, übernommen hat. Soweit eine Abnahme auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von TKC über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die TKC nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. TKC wird vom Besteller beauftragt von diesem gewünschte Versicherungen im Namen und auf Rechnung des Bestellers abzuschließen, soweit diese geschäftsüblich und verfügbar sind.
3. Teillieferungen sind jederzeit zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. TKC behält sich das Eigentum an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand bis zum Eingang der Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag sowie anderer ggf. offener Forderungen von TKC vor. Das gilt auch, wenn der Besteller den Liefergegenstand weiterliefert oder in anderer Weise be- oder verarbeitet, TKC erwirbt dann mindestens Teileigentum an dem durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Werk oder der Leistung.
2. Der Besteller darf den Leistungsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er TKC unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TKC zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ist das auf Grund der Weiterlieferung oder Weiterbe- oder verarbeitung nicht möglich oder TKC nicht zumutbar, ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt TKC, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Leistungsgegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche und Garantie

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung sowie zugesagte Garantien leistet TKC unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt VII Gewähr wie folgt:

A) Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von TKC nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen und eine vertraglich festgelegte oder übliche Ausschußquote übersteigen. Offensichtliche Mängel sind TKC unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel unverzüglich nach dem Erkennen. Sofern die Mängelanzeige nicht wie vorbeschrieben unverzüglich erfolgt, gilt die Ware als genehmigt. Ersetzte Teile werden Eigentum von TKC.
2. Zur Vornahme aller TKC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit TKC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist TKC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei TKC sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von TKC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die von Dritten oder dem Besteller erbrachten Leistungen dürfen max. 30 % teurer sein, als die von TKC üblicherweise angesetzten Preise und Stundensätze.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt TKC soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist nur die Kosten des Ersatzes einschließlich des Versandes.
4. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschn. VII. 2. dieser Bedingungen.
5. Keine Ansprüche des Bestellers bestehen insbesondere in folgenden Fällen:
 - fehlerhafte, unvollständige oder missverständliche Vorleistungen oder Angaben des Bestellers;
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
 - nicht ordnungsgemäße Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von TKC zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von TKC für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von TKC vorgenommene Änderungen des Leistungsgegenstandes.

B) Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Leistungsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird TKC nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Leistungsgegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Darüber hinaus wird TKC den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschn. VI. 7. genannten Verpflichtungen von TKC sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller TKC unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
- der Besteller TKC in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. TKC die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschn. VI. 7. ermöglicht; Seite 6 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGBL) der TKC-Technische Keramik GmbH
- TKC alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht;
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Leistungsgegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat

C) Garantie

9. Soweit im Vertrag von TKC eine Garantie übernommen worden ist, gilt diese nur für eigene Leistungen von TKC oder Bauteile, die von TKC hergestellt worden sind. Werden Leistungen oder Bauteile Dritter verwendet, beschränkt sich die Garantie zeitlich und inhaltlich auf die von dem Dritten gegenüber TKC zugesagten Garantien.
10. TKC ist berechtigt, anstelle der Vermittlung der Garantieleistung seine eigenen, Dritten gegenüber bestehenden Garantieansprüche an den Besteller erfüllungshalber abzutreten.
11. Garantieleistungen werden durch einmalige kostenlose Austausch/Ersatz von Teilen oder Ersatz-/Ergänzungsleistung nach Wahl von TKC gewährt, sofern die Brauchbarkeit der Leistung von TKC erheblich beeinträchtigt ist.

VII. Haftung

1. Wenn der Leistungsgegenstand durch Verschulden von TKC infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vertraglicher Nebenverpflichtungen z. B. der unsachgemäßen Verpackung vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschn. VI. und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet TKC aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - a) bei Vorsatz;
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der Organe oder leitender Angestellter;
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden;
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem zum Leistungszeitpunkt geltenden Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen eine gesetzlich Haftpflicht besteht,

aber höchstens bis zu einer Summe von 2 Mio. €. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschn. VII. 2 a - e gelten mindestens die gesetzlichen Fristen.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung mit dem dafür bestimmten Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von TKC zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei TKC bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.

X. Schlussbestimmungen

1. Mit dem Abschluss eines Vertrages verlieren alle früheren Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien, das Vertragsverhältnis betreffend, ihre Gültigkeit. Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TKC und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Streitigkeiten werden nach Wahl des Klägers von dem für den Sitz des Beklagten zuständigen ordentlichen Gericht oder nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Dresden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluß und dem vorausgesetzten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.